

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 27. Juni 2023, Zl. 850-26025/2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung 2023).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 10 ff des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Rosegg wird von der Marktgemeinde Rosegg ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Rosegg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet).

§ 2

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % **€ 2.300,00**

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 13. Oktober 1987, Zl. 725/3/87, mit welcher die Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Richau

Die Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt ist am 28. Juni 2023 erfolgt.

